



## **Bericht des Bezirksgerichts Rheinland zum Verbandstag 2010**

Im Berichtszeitraum waren insgesamt 4 Einsprüche zu entscheiden.

In 2 Fällen (beide Oberliga 2 Herren) verursachten mangelhafte Leistungen des Schiedsgerichtes die Einleitung des Rechtsverfahrens. Der jeweilige Einspruch wurde dennoch zurückgewiesen, da eine Spiel-entscheidende Benachteiligung als nicht gegeben angesehen wurde.

**Die Entscheidung in einem dieser beiden Einspruchsverfahren sollte, nach Auffassung des Bezirksgerichtes Rheinland, ihren Niederschlag auch in der jährlichen Staffelleiteranweisung finden und beispielhaft in den Schiedsrichter-Weiterbildungen herangezogen werden.**

In den beiden anderen Fällen führten Entscheidungen der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) zum jeweiligen Einspruch. In diesen beiden Fällen waren die Einsprüche erfolgreich, da die angefochtenen Entscheidungen der allgemeinen Rechtsprechung zuwider liefen.

***Jürgen Karbach***